Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0079 Beschlussdatum:
Beschluss-Nr.:

Gegenstand: Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Zuschuss an den Eigenbetrieb Immobilienmanagement

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	12.11.20	12	-	-	-	verwiesen
Betriebsausschuss	17.11.20	9	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	18.11.20	8	-	-	-	
Hauptausschuss	26.11.20	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	10.12.20					

Neubrandenburg, 26.10.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2, S. 1; Abs. 4 Nr. 2 Kommunalverfassung (KV M-V) i. V. m. § 7 Abs. 3 Ziff. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg stimmt die Stadtvertretung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für den Zuschuss an den Eigenbetrieb Immobilienmanagement in Höhe von 724.000 Euro zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der Mehraufwendung/-auszahlung für den Zuschuss an den Eigenbetrieb Immobilienmanagement findet eine Umverteilung von Ermächtigungen aufgrund von Einsparungen bei Aufwendungen/Auszahlungen für

- die Sportstättenförderung an den EBIM – allgemeiner Sport - (245.000 Euro; 4.2.1.01.541904),
- die Sportstättenförderung an den EBIM - Leistungssport (95.000 Euro; 4.2.1.02.541903)
- die Gutachterkosten im Bereich der Städtebaulichen Planung (203.000 Euro; 5.1.1.03.562500) und
- bei Personalaufwendungen/-auszahlungen (181.000 Euro; diverse Produkte) statt.

Der Zuschussanteil für den Mehrbedarf, welcher sich aus den Mindereinnahmen bei der Sportstättennutzung ergibt, wird auf die Einsparung in den korrespondierenden Ansätzen für die Sportstättenförderung (4.2.1.01.541904; 4.2.1.02.541903) begrenzt.

Begründung:

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der CORONA-Pandemie war das öffentliche Leben insbesondere in der ersten Jahreshälfte stark eingeschränkt. Alle Veranstaltungen wurden abgesagt und durften in den Sommermonaten nur unter starker Begrenzung der Besucherzahl und unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes durchgeführt werden. Betroffen war und ist neben kommerziellen Veranstaltungen auch die Nutzung von Sportstätten durch Sporttreibende. Dies wirkt beim EBIM zuschusserhöhend durch sinkende Mieterlöse aus der Sportstättennutzung (574 TEUR), Mindereinnahmen insbesondere aus Parkerlösen und Sondernutzungen (132 TEUR) und durch pandemiebedingt steigende Mehraufwendungen (18 TEUR). Der per 30.09.2020 ermittelte Mehrbedarfszuschuss berücksichtigt die bereits entstandenen Verluste sowie eine entsprechende Hochrechnung des Verlustes bis Jahresende.

Dagegen sank die Inanspruchnahme der im Teilhaushalt 8 veranschlagten korrespondierenden Aufwendungen für die Sportstättenförderung der Stadt. Diese soll für eine teilweise Kompensation der Mindererlöse eingesetzt werden. Um eine Zahlungsfähigkeit aus dem Teilhaushalt 8 im Haushaltsjahr zu gewährleisten, wurde in der Ermittlung der Prognose in den Produkten 4.2.1.01 und 4.2.1.02 unterstellt, dass eine Sportstättenvermietung bis Jahresende ungehindert erfolgt.

Zur Deckung werden weiterhin herangezogen, die Aufwendungen/-auszahlungen für Gutachterkosten im Bereich der Stadtplanung in Höhe von 203.000 Euro, die 2020 sinken. Da die Wohnbaulandprognose erst seit kurzem im Entwurf vorliegt und das Gewerbeflächenentwicklungskonzept noch nicht erstellt ist, erfolgt die Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan und die Vergabe von externen Zeichnerleistungen zum Zeichnen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erst 2021.

Die Personalaufwendungen und –auszahlungen werden auf der Grundlage des Stellenplans und der tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Besetzung geplant. Durch Krankheit, Elternzeit, Verzögerungen im Besetzungsverfahren aufgrund von Kündigungsfristen der Bewerber (m/w/d) oder vorzeitiges Ausscheiden von Stelleninhaber/innen, kann es zu Einsparungen kommen. Zum 31.12.2020 werden Einsparungen bei den Personalaufwendungen/-auszahlungen von ca. 1,1 Mio. Euro erwartet, von denen 181.000 Euro für die Deckung des Mehrbedarfes beim EBIM eingesetzt werden sollen.